

Einwohnergemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



FEUERWEHRREGLEMENT

Stand: 13. Dezember 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Feuerwehrreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr

- ¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.
- ² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr

- ¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater. Er kann gewisse Kompetenzen auch der Feuerwehrkommission delegieren. Näheres regelt die Verordnung.
- ² Er kann sie zudem für Hilfeleistungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten. Näheres regelt die Verordnung.

§ 4 Feuerwehrkommission

- ¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission aus sieben Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen an:
 - a) der oder die gemeinderätliche, vorstehende Person des Löschwesens;
 - b) der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin als Präsident / -in;
 - c) der Fourier als Aktuar / -in.
- ² Vier weitere Mitglieder, in der Regel je zwei Angehörige des Kaders und der Mannschaft, werden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung auf Vorschlag der Feuerwehrkommission durch die zuständige Wahlbehörde gewählt.

- ³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Sie vollzieht die durch dieses Reglement sowie vom Gemeinderat gemäss § 3 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben und ist befugt, selbständig Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
- ⁴ Als Beisitzer / Beisitzerin ohne Stimmrecht kann der Kommandant / die Kommandantin der Zivilschutzorganisation Ergolz an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teilnehmen.
- ⁵ Die weiteren Aufgaben der Feuerwehrkommission sind in der Verordnung geregelt.

§ 5 Einsatzpläne

- ¹ Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die kantonalen Instanzen haben Objekt-Eigentümer Einsatzpläne beim Feuerwehrkommando einzureichen. In der Verordnung werden weitere Objekte definiert, für welche umfangmässig reduzierte Einsatzpläne eingereicht werden müssen.
- ² Reduzierte Einsatzpläne können durch die Feuerwehr, gegen angemessenes Entgelt, erstellt werden.
- ³ Von Dritten erstellte Einsatzpläne sind dem Feuerwehrkommando nach erfolgter Aufforderung innert 6 Monaten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Zutritt im Ereignisfall

Für Objekte, bei welchen Einsatzpläne erstellt werden müssen, kann das Feuerwehrkommando das Setzen von Schlüsselhülsen verlangen.

B. FEUERWEHRDIENST

§ 7 Dienstdauer

- ¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner / Einwohnerinnen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie 22 Jahre alt werden.
- ² Die Feuerwehrdienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt wird.
- ³ Bei Bedarf der Feuerwehr kann ab dem Jahr, in dem die Person 19 Jahre alt wird, und über das dienstpflichtige Alter hinaus, freiwillig Dienst geleistet werden.

§ 8 Rekrutierung

- ¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
- ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. Die unentschuldigte Absenz hat eine Busse zur Folge.

§ 9 Dienstleistung

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Leisten oder Nicht-Leisten des Feuerwehrdienstes und die Entrichtung oder Befreiung von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Weiteres regelt die Verordnung.
- ² Von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind befreit:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindeverwalter / die Gemeindeverwalterin und dessen / deren Stellvertretung;
 - c) der oder die zuständige Brunnenmeister/Brunnenmeisterin, respektive dessen / deren Stellvertretung.
- ^{2bis} Feuerwehrdienstpflichtige Partner und Partnerinnen von Personen gemäss Absatz 2, welche mit diesen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, haben eine hälftige Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu entrichten.
- ³ Darüber hinaus kann der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission weitere Personen oder Funktionen (Berufsgruppen) vom persönlichen Dienst dispensieren.

§ 10 Hilfeleistungspflicht

- ¹ Sofern es ihr möglich und zumutbar ist, hat jede Person bei einem Brand-, Natur- oder Spezialereignis die Feuerwehr-Notrufstelle zu alarmieren und gefährdete Personen und Tiere zu retten sowie bei einem Brandereignis den Brand zu löschen.
- ² Private Autos, Traktoren, Baumaschinen sowie technische Gerätschaften können im Schadensfall mitsamt den damit vertrauten Lenkern zu branchenüblichen Tarifen requiriert werden. Eine Weigerung kann mit einer Busse bestraft werden.

§ 11 Einteilung, Beförderung

- ¹ Die Voraussetzung für die Beförderung richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehr-Gesetz.
- ² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Er ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin sowie dessen / deren Stellvertretung.

⁴ Die Feuerwehrkommission nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) vor. Sie beschliesst deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade.

§ 12 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die AdF zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf. Näheres regelt die Verordnung.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

§ 13 Sold, Funktionsvergütung

¹ Die Gemeinde richtet den AdF einen Sold aus. Die Höhe der Soldansätze sowie die teuerungsbedingten Anpassungen richten sich nach Anhang II des Personalreglements.

² Für die ausserdienstlichen Leistungen erhalten bestimmte AdF eine Funktionsentschädigung. Die Höhe der Funktionsentschädigung richtet sich nach Anhang II des Personalreglements.

§ 14 Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe

¹ Dienstpflichtige, welche keinen persönlichen Dienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich, auf Antrag des Gemeinderates, bei der Beratung des Budgets den Ansatz und den Minimum- und Maximumbetrag für die Ersatzabgabe fest.

³ Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartnern und Paaren in eingetragener Partnerschaft vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag, erhoben. Massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen.

⁴ Die Feuerwehr-Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und zusammen mit der Gemeindesteuer erhoben. Betreffend Fälligkeit, Skonti, Vergütungs- und Verzugszinsen sowie Rechtsmittel gelten die Bestimmungen des Steuerreglements.

§ 15 Befreiung von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Von der Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind auf Gesuch hin befreit:

- a) Personen, welche aus geistigen oder körperlichen Gründen dauerhaft keinen persönlichen Dienst leisten können;
- b) Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und schulpflichtige Kinder betreuen – soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- c) Dienstpflichtige, welche mindestens 20 Jahre bei einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation Dienst geleistet haben sowie deren Partnerinnen und Partner, welche in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben;
- d) Hauptberuflich Angehörige von Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS).

^{1bis} Eine hälftige Feuerwehrpflichtersatzabgabe haben zu entrichten:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige Partner und Partnerinnen von Personen gemäss Absatz 1 Buchstaben a), b) und d), welche mit diesen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
- b) Feuerwehrdienstpflichtige Partner und Partnerinnen von Personen, welche sich nicht mehr im feuerwehrdienstpflichtigen Alter befinden und welche mit diesen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.

^{1ter} Von der Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind befreit:

- a) Partner und Partnerinnen von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) der Gemeindeverwalter / die Gemeindeverwalterin und dessen / deren Stellvertretung;
- d) der oder die zuständige Brunnenmeister / Brunnenmeisterin und dessen / deren Stellvertretung.

^{1quater} Feuerwehrdienstpflichtige Partner und Partnerinnen von Personen gemäss Absatz 1ter Buchstaben b) - d), welche mit diesen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, haben eine hälftige Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu entrichten

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Personen ganz oder teilweise von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreien.

C. EINSATZKOSTEN UND ENTGELTE

§ 16 Ersatz der Einsatzkosten

Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes gemäss kantonalem Feuerwehrgesetz.

§ 17 Entgelte für Hilfeleistungen

¹ Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr kann die Gemeinde Rechnung stellen.

² Grundansätze für die Kostenverrechnung regelt die Verordnung.

D. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 18 Strafbestimmungen

¹ Bussen spricht erstinstanzlich der Gemeinderat aus. Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde zu.

² Wer die Feuerwehr bei Einsätzen, vorsorglichen Untersuchungen und angekündigten Übungen behindert, Anordnungen nicht befolgt oder den Zutritt zu Liegenschaften verweigert oder sonst in irgendeiner Form gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis max. CHF 5'000 bestraft.

³ Wer bös- oder mutwillig einen falschen Alarm auslöst, wird gemäss Art. 128bis StGB verzeigt und hat die verursachten Einsatzkosten zu übernehmen.

⁴ Feuerwehrinterne Sanktionen regelt die Verordnung.

§ 19 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehreglement vom 9. März 2005 wird aufgehoben.

§ 21 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 09. Juni 2021.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am
20. August 2021 und 19. April 2024.

Änderungen von:

- §7, 9 und 15 durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023